

**Die UN-BRK,  
Gesetzgebung und Implementierung –  
Motive und Erwartungen aus der  
Perspektive der UN**

Dr. Katrin Grüber

Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft

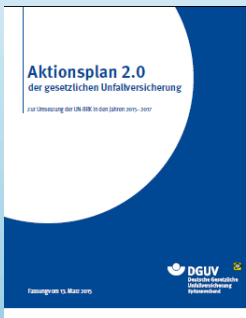
Vortrag am 16.05.2017

# Vision des IMEW

- Die Verankerung von Disability Mainstreaming in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.
- Die Belange von Menschen mit Behinderung müssen stets von vorne herein bei allen Forschungs- und Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden.



# Aktionspläne – Begleitung durch das IMEW



[http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplaene\\_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplaene_node.html)

# MOTIVE AUS DER PERSPEKTIVE DER UN

# Leitprinzipien der UN-BRK

- Die volle gesellschaftliche Teilhabe
- Achtung der Selbstbestimmung
- Haltung: Menschen mit Behinderung gehören selbstverständlich dazu.
- Rechtsverbindliche Verankerung
- Wirksame Durchsetzungsinstrumente

# Empowerment

Ziel von Menschenrechtskonventionen:

„Empowerment“ durch die Formulierung von

- Selbstbestimmung,
- Diskriminierungsfreiheit und
- gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe

Voraussetzung:

„Bewusstsein der Menschenwürde – der eigenen Würde und der Würde der anderen.“

Selbstachtung und Achtung durch andere

*„Die Betroffenen selbst sollen in der Lage sein, ein Bewusstsein ihrer eigenen Würde [...] auszubilden.“*

Vgl. Bielefeldt (2009)

# Empowerment

- Empowerment bedeutet Selbstbefähigung.
- Sie ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Menschen selbst bestimmen können.
- Empowerment hat zwei Seiten.
  - Die eine Seite heißt: Eigene Stärken entdecken.
  - Die andere Seite heißt: Menschen stärken und Mut machen.

Faber (2014)

# Voraussetzung für Wahlmöglichkeiten

- Es gibt Alternativen – Wahlmöglichkeiten
- Das Wissen über die Alternativen
- Alternativen sind ähnlich gut.
- Mitgestaltung der Alternativen
- Wissen um die Folgen der Entscheidungen
- Die Fähigkeiten, sich zu entscheiden (Empowerment)
- Gilt für Menschen mit Behinderung unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung.



IMEW

INSTITUT MENSCH,  
ETHIK UND WISSENSCHAFT



# DIE UN-BRK UND DAS BTHG

# Zusammenhang

„Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, gibt wichtige Impulse für die Überlegungen zu einem neuen Bundesteilhabegesetz.“

BMAS (2017): <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html#collapse537184>

# Unterschiedliche Motive für das BTHG

- Anpassung in Richtung neues gesellschaftliches Verständnis nach einer inklusiven Gesellschaft im Lichte der UN-BRK
- Unterstützung der Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung
- Die Eingliederungshilfe wird zu einem modernen Teilhaberecht
- Verbesserung der Koordinierung der Rehabilitationsträger aber auch
  - „ Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung wird so geregelt, dass daraus keine neue Ausgabendynamik entsteht.“

# Konzept von Behinderung in der UN-BRK

## Artikel 1

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen  
Menschen,

die langfristige körperliche, seelische, geistige oder  
Sinnesbeeinträchtigungen haben,

Welche sie in **Wechselwirkung** mit verschiedenen  
Barrieren

an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten  
Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Hervorhebung durch die Autorin

# Beispiel:

# Leistungsgruppen des BTHG

## § 5 Leistungsgruppen

- 1: medizinische Rehabilitation
- 2: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 3: Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- 4: Leistung zur Teilhabe an Bildung (neu)
- 5: Leistung zur Teilhabe am sozialen Leben (bislang Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft)



IMEW

INSTITUT MENSCH,  
ETHIK UND WISSENSCHAFT

# UN-BRK Artikel 27

## Arbeit und Beschäftigung

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht auf Arbeit:

„[...] dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“



# Teilhabe am Arbeitsleben für alle?

„Die Teilhabe am Arbeitsleben setzt eine Fähigkeit zur Teilhabe, also hier zur Arbeit, voraus. Die Teilhabefähigkeit wird gesetzlich definiert durch die Fähigkeit, spätestens nach der beruflichen Bildung in der Werkstatt in der Lage zu sein, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Dort Beschäftigte sollen also fähig sein, "irgendwie am Arbeitsauftrag der Werkstatt mitzuwirken und an der Herstellung und Erbringung der Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt" zu werden, so das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 7. Dezember 1983, 7 RAr 73/82 zum Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung.“

BMAS 2017

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html#collapse537184>

# WIRKUNGEN DER UN-BRK



# Wirkungen der UN-BRK

- bewusstseinsbildend
- normativ
  - und
- rechtlich

vgl. Rosenow (2016)

# Wirkungen der UN-BRK bewusstseinsbildend

- Zum ersten Mal Begeisterung für das Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- hoher Bekanntheitsgrad
- viele Menschen / Organisationen diskutieren:
  - Was bedeutet die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?
  - Was kann / muss getan werden?
- Stärkung von Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden auch als Menschen mit Behinderung wahrgenommen.



# Wirkungen der UN-BRK auf die Rechtssprechung

- Gerichtsentscheidungen im Sozialrecht berücksichtigen die UN-BRK
  - „Keine andere menschenrechtliche Konvention spielt eine derart große Rolle in der Rechtsprechung.“\*
- Gilt auch für das Zivilrecht
  - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes\*
  - Konvention entfaltet Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung zivilrechtlicher Vorschriften.
    - „Damit sind auch gesetzliche Regelungen, die das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern betreffen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen.“\*

\* Rosenow (2016)

\*\*BVerfG, 24.03.2016, 1 BvR 2012/13

# Normative Wirkung

„Die Konvention wird (...) als nachdrückliche Aufforderung verstanden, die derzeitige Praxis zu ändern.“

(Rosenow 2016)

# **WORAN LASSEN SICH WIRKUNGEN FESTSTELLEN?**



**IMEW**

INSTITUT MENSCH,  
ETHIK UND WISSENSCHAFT

# Indikatoren

- **Struktur-Indikatoren:** Instrumente zur Erreichung menschenrechtliche Ziele:
  - Gesetze wie das BTHG und Verordnungen aber auch Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK.
- **Prozess-Indikatoren:** konkrete politische Maßnahmen zur Umsetzung von Menschenrechten.
  - Rahmenbedingungen zur Implementierung des BTHG

Engel (2017: 1)

# Outcome-Indikatoren\*

- wurden die vereinbarten Ziele erreicht?
- Beispielsfragen?
  - Wieviele Menschen mit Behinderung, sind in einem bestimmten Zeitraum in eine eigene Wohnung umgezogen?
  - Wieviele Menschen, die vorher in der Werkstatt tätig waren, arbeiten nun auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

\* Engel (2017: 1)

# Teilhabe**f**orschung als Transformations**f**orschung

- Leitthema der Teilhabeforschung
  - Transformationsprozesse in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.
- Vorgehen
  - Untersuchung von Veränderungsprozessen
  - Ableitung von Empfehlungen für eine Übertragung auf andere Ebenen oder an andere Orte
- Fragen
  - Welche Erkenntnisse können aus Pilotprojekten und Guten Beispielen gewonnen werden?
  - Was macht aus einem Beispiel ein Gutes Beispiel?
  - Was sind Gelingensbedingungen für Veränderungsprozesse?



# AUFGABE DER POLITIK

# Implementierung fördern

- Auslegung des BTHG auf der Grundlage der UN-BRK
  - Rahmensetzung und Hinweise auch an Bundesländer
  - Ziele der UN-BRK im Blick behalten
- konkrete Hinweise für die Umsetzung geben
- für unterstützende Rahmenbedingungen sorgen
  - bundesländerübergreifenden Austausch mit unterschiedlichen Beteiligten fördern (Veranstaltungen)
  - Informationen ausbauen (beispielsweise über Gerichtsurteile)
  - Transformationsforschung fördern (über die im Gesetz vorgesehenen Fragestellungen hinaus)



IMEW

INSTITUT MENSCH,  
ETHIK UND WISSENSCHAFT

# Weiterdenken

- bei der Umsetzung die unterschiedlichen Gruppen von Menschen mit Behinderung mitdenken
- Reflexionsprozesse anstoßen
  - waren die Grundannahmen richtig?
- Menschenbild des BTHG kritisch überprüfen
  - wurden ausreichend die Belange von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf berücksichtigt?
  - und die Tatsache, dass für manche Menschen ein Empowerment notwendig ist, um sich zu entscheiden?
- Rollen und Verantwortung prüfen
  - Beispiel: Unabhängige Beratungsstellen

# Weitermachen

- ggf. auf der Grundlage von Evaluationen nach- oder umsteuern
- Weiterentwicklung des Gesetzes vorbereiten

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

Kontakt

[grueber@imew.de](mailto:grueber@imew.de)



**IMEW**

INSTITUT MENSCH,  
ETHIK UND WISSENSCHAFT